

insoweit als die Regierung bloß von diesem Aufsichtsrecht Gebrauch macht, ohne in die Substanz des Stiftungsvermögens einzugreifen, kann von einer Verletzung des in Art. 19 ibidem aufgestellten Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Eigenthumes, resp. der wohlervorbenen Privatrechte, keine Rede sein. Ueberhaupt wäre es unrichtig, den citirten Art. 19 dahin aufzufassen, daß derselbe die Fortexistenz der Stiftungen garantire und der Staat nicht befugt sei, aus staatsrechtlichen Gründen, sofern die öffentliche Wohlfahrt es erheischt, eine Stiftung durch Entziehung der juristischen Persönlichkeit aufzuheben. Denn diese Frage hat mit der Unverletzlichkeit des Eigenthums nichts zu thun. Die Unverletzlichkeit der frommen Stiftungen und ihres Zweckes ist in der aargauischen Staatsverfassung nirgends gewährleistet, sondern, soweit wenigstens aus den Akten ersichtlich, lediglich durch § 12 der Armenordnung vom 17. Mai 1804 geschützt, wo es heißt, daß die Stiftungen nicht anders als ihrem Zwecke gemäß verwendet werden sollen.

3. Ein Eingriff in die Substanz des Vermögens des Meyer'schen Armenhauses ist nun in den angefochtenen Schlußnahmen der aargauischen Behörden offenbar nicht enthalten, sondern es beschränken sich dieselben auf eine Verwaltungsmaßregel, indem die unterstützungsberechtigten Kinder nicht mehr, wie bisher, im Armenhause selbst, sondern bei dritten Personen untergebracht werden sollen. Durch diese Maßregel, für welche die aargauischen Behörden sehr gute Gründe angeführt haben, wird der Stiftung weder Vermögen entzogen, noch wird dieselbe auch nur theilweise ihrem Zwecke entfremdet, und kann daher davon, daß die aargauische Regierung ihr Oberaufsichtsrecht in verfassungswidriger Weise ausgedehnt, beziehungsweise sich einen Eingriff in das Eigenthum der Rekurrentin erlaubt habe, überall keine Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

112. Urtheil vom 22. November 1878 in Sachen  
Gemeinde Mettstall.

A. Unterm 5. Mai 1878 erließ die Landsgemeinde des Kantons Glarus auf den Antrag des Landrathes ein Gesetz „über die Eisgewinnung aus dem Klönthalersee“ folgenden Inhalts:

§ 1. Jeder, der kraft des Gesetzes über Eisgewinnung von den öffentlichen Gewässern des Kantons Glarus vom 3. Mai 1874 Eis im Klönthalersee bricht, ist pflichtig, dem Lande eine Entschädigung zu bezahlen. Landammann und Rath werden bevollmächtigt, die Höhe und Einzugsweise dieser Entschädigung zu bestimmen.

§ 2. Aus den Beträgen, die durch die ad § 1 festgesetzte Taxe erzielt werden, sollen die dem Lande durch die Aufsicht bei der Eisgewinnung erwachsenen Kosten bestritten und im Verhältniß der durch den Eistransport verursachten Abnutzung der Strasse von Klönthal nach Glarus und Mettstall an die Unterhaltung derselben beigetragen werden. Das Quantitative dieses Beitrages bestimmt Landammann und Rath, gestützt auf die Berichte der Strassen- und Baukommission.

§ 3. Die sich ergebenden Vorschläge in den diesbezüglichen Jahresrechnungen sollen zinstragend angelegt und nur zum Zweck der Verbesserung der Verbindung mit dem Klönthal verwendet werden.

§ 4. Landammann und Rath ist beauftragt und bevollmächtigt, durch Unterhandlungen mit den Berechtigten und nöthigenfalls auf dem Wege der Expropriation zu bewirken, daß während der Zeit der Eisausbeutung genügende Ablagerungsplätze und das Fahrrecht auf dem rechten Seeufer eingeräumt werden.

B. Ueber dieses Gesetz beschwerte sich die Bürgergemeinde Mettstall, als Eigenthümer des Grund und Bodens auf dem rechten Ufer des Klönthalersees, mit Eingabe vom 10. Juni d. J. beim Bundesgerichte, indem sie behauptete, dasselbe verlege Rechte, welche Privaten und Korporationen durch die Verfassung des Kantons gewährleistet seien, nämlich:

1. die Unverletzlichkeit des Eigenthums (Art. 7 Verfg.) und
2. die Trennung der Gewalten (Art. 17 ibidem).

Sie stellte den Antrag auf Kassation des Gesetzes und führte zur Begründung an:

Ad 1. Nach Art. 7 der glarnerischen Staatsverfassung stehe dem Staate nur das Recht zu, in Fällen, wo es das Staatswohl erheische, von Privaten oder Gemeinden das Opfer eines unbeweglichen Besizthums gegen gerechte Entschädigung zu fordern. Nun sei schlechterdings nicht einzusehen, daß die Stabilirung eines Eishandels, die Industrie der Eisgewinnung und die Spekulation auf etwelchen dahierigen Geldgewinn für den Straßenunterhalt durch das Staatswohl nothwendig und dringend geboten sei, so daß damit eine Ausnahme von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Sinne und nach der Absicht der Verfassung begründet werden könnte.

Ad 2. Der Art. 17 der glarnerischen Verfassung sage: „Die „richterliche und vollziehende Gewalt werden unter sich und von „der gesetzgebenden getrennt, so daß ihre Verrichtungen besondern „Behörden übertragen und diese innerhalb ihrer Schranken als „selbständig anerkannt sind.“ Wenn nun ein Private oder eine Korporation die Pflicht zur Eigenthumsabtretung in einem konkreten Fall bestreite, so entscheide nach § 22 des glarnerischen Sachenrechtes der Rath über die Zulässigkeit der Enteignung, während in die Kompetenz der Landsgemeinde die Gesetzgebung falle. Nun sei aber das rekurrierte Gesetz nichts als die Entscheidung eines konkreten Falls im Gewande und in der Form eines Konvenienzgesetzes, welches nur dazu diene, um den widerstreitenden Bodeneigenthümer abzuschneiden von der Durchführung eines Prozesses über die Frage der Abtretungspflicht und vor der hiesfür zuständigen Instanz. Zudem verlange dasselbe nicht, wie die Verfassung und das bürgerliche Gesetzbuch, die Abtretung von Grund und Boden, sondern nur während der Zeit der Eisausbeutung genügende Ablagerungsplätze und Fahrrecht auf dem rechten Seeufer, also keinen Boden zur bleibenden Anlage einer Zufahrtsstraße oder eines oder mehrerer Ablageplätze. Dasselbe bezwecke auch nicht die Abtretung von Grund und Boden behufs Verbesserung der Verbindung mit dem Klönthal, sondern dasselbe wolle nur dem Eishandel der Eisindustriellen vorübergehend bequeme Einrichtungen bieten.

C. Die Standeskommission des Kantons Glarus machte in ihrer Vernehmlassung vorerst darauf aufmerksam, daß jedenfalls nicht das ganze angefochtene Gesetz, sondern nur Art. 4 desselben kassirt werden könnte, indem für die Verfassungswidrigkeit der drei ersten Artikel gar nichts vorgebracht worden sei. In der Hauptsache trug dieselbe aber auf Abweisung der Beschwerde an, im Wesentlichen unter folgender Begründung:

1. Die Gemeinde Mettstall sei zur Beschwerde nicht legitimirt und das Bundesgericht zu deren Behandlung nicht kompetent, weil eine Verfügung einer kantonalen Behörde betreffend das Besitzthum der Gemeinde Mettstall nicht vorliege, sondern lediglich ein Gesetz, welches dem Staate grundsätzlich das Expropriationsrecht für bestimmte Zwecke am rechtseitigen Ufer des Albthalersees zusichere. Welcher Theil der betreffenden Grundstücke zu benanntem Zwecke in Anspruch genommen werden solle, sei Sache späterer Verfügungen der kantonalen Behörden und wenn dann ein Grundeigenthümer glaube, es sei durch eine solche Verfügung ihm gegenüber Art. 7 der Kantonsverfassung verletzt, so möge er sich dannzumal an das Bundesgericht wenden.

2. Eventuell ergebe sich das volle Recht der Landsgemeinde zur Erlassung jener Gesetzesbestimmung und die Unbegründetheit des Rekurses unzweifelhaft, wenn berücksichtigt werde:

a. Art. 7 der Verfassung sichere dem Staate das Expropriationsrecht an unbeweglichem Besitzthum von Privaten oder Gemeinden grundsätzlich zu und erkläre die Ausführung dieses Grundsatzes ausdrücklich als Sache der Gesetzgebung.

b. Die Landsgemeinde sei nach Art. 39—42 der Kantonsverfassung die höchste gesetzgebende Behörde und in ihre Kompetenz fallen speziell die Gesetzgebung, nach Anleitung der in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen, und hoheitliche Verfügungen über die Gewässer; demnach stehe nur der Landsgemeinde zu, darüber zu entscheiden, in welchen Fällen im Allgemeinen von Privaten oder Gemeinden das Opfer eines unbeweglichen Besitzthums gegen gerechte Entschädigung gefordert werden dürfe, und ob ein Fall vorliege, wo das Staatswohl einen solchen Entscheid erheische. Auch könne sie allein die hoheitlichen Verfügungen über die Gewässer im Kanton treffen. Von diesen

Kompetenzen habe die Landsgemeinde bisher ausschließlich Gebrauch gemacht und schon das allgemeine Gesetz über die Eisgewinnung von den öffentlichen Gewässern des Kantons Glarus vom Jahre 1874 enthalte genau den gleichen Grundsatz, welcher jetzt von der Gemeinde Mettstall angefochten werde, obwohl letztere denselben früher selbst laut Rathsprtokoll vom 2. Dezember 1874 als zulässig anerkannt habe.

c. Endlich werde die ganze Regelung der Ausbeutung des Klönthalersees zur Eisgewinnung im Allgemeinen wirklich durch das Staatswohl erheischt und diene die angefochtene Bestimmung lediglich dazu, um jene rationell, ohne Gefährdung von Menschenleben und ohne den Risiko eines fortwährenden Streites unter den Eisgewinnern, durchführen zu können. Das alleinige Dispositionsrecht über den Klönthalersee und dessen Zufahrtsstraßen stehe dem Kanton zu.

3. Die Behauptung, Art. 7 der Kantonsverfassung gestatte keine Expropriation für vorübergehende Zwecke, sondern nur einen bleibenden Erwerb von Grund und Boden, sei schon durch den Wortlaut des Art. 7 widerlegt; jeder daherige Zweifel müsse aber schwinden angesichts der §§ 22 und 27 des glarnerischen Sachenrechtes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es herrscht unter den Parteien darüber kein Streit, daß sämtliches Land am rechten Ufer des Klönthalersees der Rekurrentin gehört. Letztere wird daher durch Art. 4 des angefochtenen Gesetzes direkt betroffen und unter diesen Umständen kann die Beschwerde nicht als verfrüht zurückgewiesen werden. Denn wenn es auch richtig ist, daß Rekurrentin ohne Nachtheil für ihre Rechte mit der Beschwerde hätte zuwarten können, bis die zuständige Behörde von der ihr durch jenes Gesetz eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht und die Expropriation dekretirt haben würde, so kann doch nicht geleugnet werden, daß, sofern die Behauptungen der Gemeinde Mettstall richtig sind, schon das Gesetz eine Verletzung ihrer Rechte enthält und es nicht erst noch einer besondern Verwaltungshandlung bedarf, um eine solche Verletzung herbeizuführen.

2. Der Art. 7 der glarnerischen Staatsverfassung, welcher in

erster Linie als eingebrochen bezeichnet wird, sagt nun: „Das „Eigenthum ist unverleßlich. Indessen räumt die Verfassung dem „Staate das Recht ein, in Fällen, wo es das Staatswohl er- „heischt, von Privaten oder Gemeinheiten das Opfer eines un- „beweglichen Besitzthums gegen gerechte nach Anleitung des Ge- „setzes auszumittelnde Entschädigung zu fordern.“ Hienach ist allerdings richtig, daß eine Expropriation nur im Interesse des gemeinen oder Staatswohles stattfinden darf; die Verfassung definiert aber den Begriff Staatswohl nicht näher, sondern überläßt die Interpretation desselben den Behörden und es wird, wie das Bundesgericht schon in seinem Entscheide vom 26. Januar 1877 i. S. Brunner (amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. III S. 82 ff.) ausgesprochen hat, der Natur der Sache nach für die Frage, ob eine Unternehmung vom Staatswohl gefordert werde, in der Regel der Entscheid der kantonalen Behörden maßgebend sein müssen, indem dieselben am besten in der Lage sind, die öffentlichen Bedürfnisse ihres Kantons und die zu deren Befriedigung nothwendigen Mittel zu kennen. Insbesondere wird gegen diesfällige Beschlüsse einer obersten kantonalen Behörde, wie die Landsgemeinde, die Intervention der Bundesbehörden nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Expropriation für ein Werk bewilligt worden ist, das offenbar in keiner Beziehung zum Staatswohle steht, sondern nur Einzelnen dient, und hievon ist nun im vorliegenden Fall überall keine Rede. Denn nicht nur steht der Klönthalerssee im Eigenthum des Staates und liegt daher schon deshalb eine rationelle Ausbeutung des Eisens im Staatsinteresse, sondern es fällt unter die Förderung des Staatswohles sicherlich auch die mittelst Straßenanlagen u. dgl. intendirte Hebung und Förderung einer Industrie, welche einem erheblichen Theil der Kantonsbevölkerung Vorthail bringt, wie dies nach den Akten mit der Eisenausbeutung im Kanton Glarus der Fall ist.

3. Nicht weniger unbegründet ist die Behauptung der Rekurrentin, daß nach der angerufenen Verfassungsbestimmung eine Expropriation nur mittelst Eigenthumserwerb möglich, dagegen die bloße Beschwerung einer Liegenschaft mit Dienstbarkeiten unstatthaft sei. Zu einer so engen Auffassung des dem Staate zu-

erkannten Enteignungsrechtes giebt jener Verfassungsartikel keine Veranlassung und es ist dieselbe um so weniger zu adoptiren, als bekanntlich sonst überall beide Expropriationsarten als zulässig betrachtet werden.

4. Und was endlich den letzten Beschwerdepunkt betrifft, daß das angefochtene Gesetz auch den in Art. 17 der Kantonsverfassung aufgestellten Grundsatz der Trennung der Gewalten verlege, so enthält weder die Verfassung noch die Gesetzgebung des Kantons Glarus eine Bestimmung, wonach die Anwendung des in Art. 7 der Kantonsverfassung ausgesprochenen Prinzips in allen Fällen den Verwaltungsbehörden zugewiesen und der Weg der Gesetzgebung ausgeschlossen wäre, noch folgt eine solche ausschließliche Kompetenz dieser Behörden aus der Natur der Sache. Vielmehr ist bekannt, daß in mehreren Kantonen die Entscheidung der Frage, ob ein die Expropriation rechtfertigender Fall vorliege, der gesetzgebenden Behörde übertragen ist. Für den vorliegenden Fall erklärt übrigens das angefochtene Gesetz die Expropriation nur im Prinzip zulässig und überläßt die Ausführung den Administrativbehörden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

### 113. Urtheil vom 29. November 1878 in Sachen Ulmer und Mitbetheiligte.

A. Die Generalversammlung der Berner Handelsbank beschloß in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 18. Mai 1878 eine Revision ihrer Statuten, wodurch letztere u. A. in folgenden Punkten verändert wurden:

1. Der Nominalwerth der bis jetzt ausgegebenen 6000 Aktien wird von 500 auf 250 Fr. herabgesetzt. Die Aktionäre haben dieselben gegen neue Aktien zu 250 Fr. auszutauschen.
2. Aus dem Betriebskapital der Gesellschaft werden Aktiven im Belaufe von 1½ Millionen Franken, welche gegenwärtig

nicht liquid sind und ohne Verlust nicht liquidirt werden können, ausgeschieden und auf einen besondern Conto gesetzt.

3. Um das Betriebskapital wieder auf seine frühere Höhe von 3 Millionen Franken zu bringen, werden 6000 neue Aktien zu je 250 Fr. ausgegeben, welche mit den alten gleichmäßigen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Gesellschaft haben.

B. Gegen diese Statutenrevision reichten mehrere bisherige Aktionäre beim bernischen Regierungsrathe Beschwerde ein, indem sie namentlich geltend machten, die Herabsetzung des Nominalbetrages der alten Aktien und die Gleichberechtigung der neuen Aktien an dem auf einen besondern Conto gesetzten Vermögen enthalte eine Verletzung ihrer Eigenthumsrechte und damit eine Verletzung des Art. 83 der Kantonsverfassung. Allein der Regierungsrath ertheilte den neuen Statuten die von der Gesellschaft nachgesuchte gesetzliche Genehmigung und wies die Beschwerdeführer, soweit sie sich in wohlervorbenen Rechten verletzt glauben, auf den Weg des Civilprozesses. Der vom 10. Juli d. J. datirte Beschluß beruht im Wesentlichen auf folgender Begründung: Eine Verletzung des Art. 83 der bernischen Staatsverfassung könne in dem Vorgehen der Generalversammlung nicht erblickt werden, indem jene Verfassungsbestimmung nur den Sinn habe, gegen Eingriffe der Staatsgewalt in die wohlervorbenen Rechte der Bürger Schutz zu gewähren, und sich nicht auf Verletzung von Privatreechten der Privaten oder Gesellschaften unter sich beziehe. Die Frage, ob die Generalversammlung ihre materielle Kompetenz überschritten und Sonderrechte der Aktionäre verletzt habe, sei als Anstand zwischen den Aktionären und der Gesellschaft von dem Appellations- und Kassationshofe als Schiedsgericht zu beurtheilen und nicht vom Regierungsrathe anlässlich der Sanktion, welche diesen Rechtsweg auch nicht abschneiden könne.

C. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich Dr. Ullmer für sich und im Namen von drei andern Aktionären der bernischen Handelsbank, sowie F. Wanger und C. Taglieb in Zürich, indem sie das Begehren stellten, daß der Beschluß aufgehoben und die bernische Regierung angewiesen werde, die ertheilte Sanktion